

hat; Erklärung des Bundesrates vom Washingtoner Kabinett erklärt hat, es liege nicht in ihrer Absicht, die Vermittlung irgendwelcher Macht anzunehmen, muss auch der schweizerische Bundesrat die Motion M a n z o n i - G o b a t, irgendwelche Schritte im Sinne des An----- der Präsidenten der südafrikanischen Republiken zu thun, und bleibt ihm unter den obwaltenden Umständen nicht. Der Chef des Politischen Departements ist vom Bundesrate mit nachstehenden Eröffnungen betreffend die Motion M a n z o n i - G o b a t beauftragt worden: ehrenvollen Beden der Verständigung zu fi. Schon im Frühjahr laufenden Jahres hatte sich der Bundesrat mit der Frage einer diplomatischen Intervention zugunsten der Süd-Afrikanischen Republiken zu beschäftigen. *als Regierung eines neutralen Staates* ein neues Interventions-geheim. Es hatten nämlich damals die Präsidenten dieser Republiken die in Pretoria residierenden Konsuln der auswärtigen Staaten um die Vermittlung ihrer Regierungen zur Beendigung des Krieges mit Grossbritannien auf der Grundlage der Unabhängigkeit der beiden Republiken ersucht. *in Sachen der von den Herren*

Der mit der Verwaltung des schweizerischen Konsulates beauftragte deutsche Konsul hatte von diesem Begehren der deutschen Regierung zuhanden des schweizerischen Bundesrates Kenntnis gegeben und der K. deutsche Gesandte, Herr von Billow, im Auftrage seiner Regierung dem Bundespräsidenten die entsprechenden Eröffnungen gemacht. *der Befehlung nicht erwsh-*

Der Bundesrat glaubte, auf dieses Interventionsbegehren, wie übrigens alle Regierungen des Kontinents, nicht eintreten zu sollen unter nachstehender, den Präsidenten der südafrikanischen Republiken durch das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches übermittelten Motivierung:

"Der schweizer. Bundesrat hätte gerne bei einer freundschaftlichen Vermittlung mitgewirkt, um einem weiteren Blutvergiessen ein Ende zu machen. Nachdem aber die Präsidenten der beiden südafrikanischen Republiken bei der grossbritannischen Regierung direkte Schritte gethan, um auf der bekannten Basis Frieden zu schliessen, und die grossbritannische Regierung sich hierauf ablehnend verhalten



Erklärung des Bundesrates

betreffend

die Motion M a n n i - G o b e t

Der Chef des eidgenössischen Departements ist vom Bundesrat mit nachstehenden Erklärungen betreffend die Motion M a n n i - G o b e t beauftragt worden: Schon im Frühjahr laufenden Jahres hatte sich der Bundesrat mit der Frage einer diplomatischen Intervention zugunsten der Südafrikanischen Republik zu beschäftigen. Es hatten nämlich damals die Präsidenten dieser Republik die in Pretoria residierenden Konowin her erwarteten Staaten um die Vermittlung ihrer Regierungen zur Beendigung des Krieges mit Grossbritannien auf der Grundlage der Unabhängigkeit der beiden Republi-

Handwritten note:
= uns auf den Gipfel
zu bringen, die durch die Herren Mangoni & Kuntzezeitung herbeigeführt wurden.

Wir sind als Regierungen des Kontinents nicht eintraten zu sollen unter nachstehender, den Präsidenten der südafrikanischen Republik durch das Amt des Deutschen Reiches übermitteln. Motivierung: Der Schweizer Bundesrat hätte gerne bei einer Friedensschlichtung Vermittlung mitgewirkt, um einen weiteren Hinterlassenen ein Ende zu machen. Neben aber die Präsidenten der beiden südafrikanischen Republik bei der grossbritannienischen Regierung direkte Schritte gehen, um auf der bekannten Basis Frieden zu schließen, und die grossbritannienische Regierung nicht hiermit ablenkend verhalten

hat; nachdem ferner die grossbritannische Regierung dem Washingtoner Kabinett erklärt hat, es liege nicht in ihrer Absicht, die Vermittlung irgendwelcher Macht anzunehmen, muss auch der schweizerische Bundesrat zu seinem Bedauern darauf verzichten, irgendwelche Schritte im Sinne des Ansuchens der Präsidenten der südafrikanischen Republiken zu thun, und ^{es} bleibt ihm unter den obwaltenden Umständen nichts anderes übrig, als seinem lebhaften Wunsche Ausdruck zu geben, es möchte den Kriegführenden in einer nicht zu fernem Zeit gelingen, einen für beide Teile ehrenvollen Boden der Verständigung zu finden."

Dies der Standpunkt, den der Bundesrat damals eingenommen hat und den er als Regierung eines neutralen Staates heute noch einnehmen ~~würde~~, wenn ein neues Interventionsgesuch an ihn ergehen sollte.

Nach Art. 102, Ziffer 8 der Bundesverfassung ist der Bundesrat beauftragt, die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, ⁸¹⁾ namentlich die völkerrechtlichen Beziehungen zu wahren.

Diese Verfassungsbestimmung macht uns zu ~~ten wir das Recht und die Pflicht ab, in Sachen der von den Herren Manzoni und Mitunterzeichnern eingereichten Motien uns auszusprechen. Wir thun es, indem wir, ohne uns auf den Gegenstand näher einzulassen, Ihnen die beantragte Kundgebung dringend abraten.~~ *Schnell, ohne ...*

der Bundesrat 1876
Wir sind weit davon entfernt, die guten Absichten zu verkennen, von denen sich die Herren Antragsteller bei ihrem Vorschlage haben leiten lassen, können uns ~~aber~~ der Befürchtung nicht erwehren, dass unter den obwaltenden Umständen der angeregte Schritt in unsere Beziehung z. Auslande missdeutet und ~~eine Störung des zwischen der Schweiz und Grossbritannien bestehenden guten Einvernehmens zur Folge haben könnte,~~ *welches aufrecht zu erhalten der Bundesrat stets bedacht war.*

Wir beantragen Ihnen, auf die Motion nicht einzutreten

x; aber wir erblicken in dem Vorgehen der Herren Motionäre die Gefahr schwerer Konflikte zwischen den gesetzgebenden Mächten, einerseits, und dem Bundesrat, andererseits, und können...